

Fachtagung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des Bayerischen Gemeindetags zum neuen Vergaberecht in Nürnberg

„Die Paragraphen haben sich verdoppelt“

Das neue Vergaberecht ist in seiner Struktur komplexer und stellt keine Vereinfachung dar. Auf diesen kurzen Nenner brachte es Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB), bei der Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2016“ in Nürnberg. „Die Paragraphen haben sich verdoppelt“, so Portz bei dem Kongress, den der DStGB gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag veranstaltete.

So sei es schon schwierig, wenn eine Kommune mehrere Schulen oder Kindertagesstätten auf einmal baut, festzustellen, welche Planungsleistungen ausgeschrieben werden müssen und welche nicht. Nur „gleichartige“ Leistungen sind Protz zufolge davon betroffen. So unterscheidet sich zum Beispiel die Tragwerks- von der Objektplanung signifikant. Darum sei nicht von einer Gleichartigkeit auszugehen. Man müsse beide Planungsleistungen also nicht zusammenaddieren und könne so, je nach Volumen, unterhalb des EU-Schwellenwertes bleiben. Allerdings sei in der Stadt Elze ein derartiges Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Die EU habe die niedersächsische Kommune wegen einer Schwimmbadsanierung in genau diesem Sachverhalt am 11. Dezember 2015 verklagt. „Das wird wohl vor dem Europäischen Gerichtshof landen“, orakelte Portz.

Klarer liegen die Dinge bei der E-Vergabe. Es ist Protz zufolge laut dem neuen Vergaberecht ein offener kostenloser Zugang für alle Bieter einzurichten. „Ich empfehle



Wenn der Dachdecker beim Verlegen neuer Ziegel feststellt, dass die Dachsparren kaputt sind und ausgetauscht werden müssen, muss nicht neu ausgeschrieben werden. FOTO DPA

aber eine freiwillige Registrierung der Bieter zu ermöglichen, damit die Unternehmer immer laufend informiert sind, wenn es zu eventuellen Änderungen beim Vergabeverfahren kommt.“ Dies und mehr Serviceleistungen bietet zum Beispiel die E-Vergabeplattform des Verlags Bayerische Staatszeitung GmbH unter www.staatszeitung-ereservices.de

Eine Erleichterung für Kommunen hat Protz in der interkommunalen Zusammenarbeit ausgemacht. So müsse nicht ausgeschrieben werden, wenn sich mehrere Städte und Gemeinden zusammenschließen und als sogenannte zentrale Beschaffungsplattform auftreten.

Eine weitere Neuerung ergibt sich Protz zufolge im Zusammen-

hang mit der Erstellung von Leistungsverzeichnissen. Diese übernimmt für viele Kommunen oftmals ein externes Ingenieurbüro, weil das entsprechende Know-how in der Kommune nicht verfügbar ist. Bisher musste dieses Ingenieurbüro vom dann folgenden Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. „Das ist jetzt nicht mehr so. Der Projektant ist nicht mehr

zwingend auszuschließen“, so Protz. Voraussetzung hierfür sei aber, dass die Kommune alle an der Ausschreibung teilnehmenden Bieter auf den gleichen Informationsstand bringt. Denn der Projektant dürfe keinen Wissensvorsprung haben.

Auch die Förderung der lokalen Wirtschaft sei leichter. So könne man zum Beispiel durch-

aus bei den Qualitätsmerkmalen in der Leistungsbeschreibung „einheimisches Holz, 14 Zentimeter dick“ verlangen. „Damit haben sie auswärtige Bieter sofort ausgeschlossen“, so Portz. Denn dies sei ein eindeutiges K.-o.-Kriterium. Wenn das einheimische Holz erst in der Wertungsphase berücksichtigt würde, sei die Förderung der heimischen Lieferanten wesentlich schwerer. Denn in die Wertung fließen Protz zufolge mehrere Kriterien, unter anderem der Preis als oftmals wichtigstes Kriterium ein. Neu ist Protz zufolge auch, dass Nebenangebote zugelassen sind, selbst wenn der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist.

Die Qualität des Personals könne ebenfalls ein Zuschlagskriterium sein, so Portz. Auf diese Weise könne man sich neben der eigentlichen Architektenleistung auch entsprechende vorherige Beratung einkaufen.

Während der Vertragslaufzeit nicht neu ausschreiben muss eine Kommune Protz zufolge zum Beispiel, wenn der Dachdecker beim Verlegen neuer Ziegel feststellt, dass die Dachsparren kaputt sind. Gleiches gelte, wenn das beauftragte Unternehmen Müller vom Unternehmen Maier übernommen wird. Auch bei Artenschutzfällen, sei nicht neu auszuschreiben. „Wenn also die kleine Hufeisenschnecke an der Stelle heimisch ist, wo die neue Brücke errichtet werden soll, muss für den Brückenersatzstandort einen Kilometer weiter nicht neu ausgeschrieben werden“, so Portz.

> RALPH SCHWEINFURTH

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen diskriminierungsfrei und transparent regeln

Geeignetsten Bewerber suchen

„Das Auswahlverfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten für den Bau und Betrieb von Energienetzen muss diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden. Wichtig ist, dass der aus energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten geeignete Bewerber das Wegenutzungsrecht erhält“, sagte Stefan Kapferer, Vorsitzender der BDEW-Hauptgeschäftsführung vor Kurzem bei der Bundestags-Anhörung zum entsprechenden Gesetzentwurf. Das geplante Gesetz soll mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von Konzessionen schaffen. Die Gemeinden vergeben Rechte zur Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen zum Bau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen mittels eines Auswahlver-

fahrens für höchstens 20 Jahre an einen Betreiber von Energienetzen.

Das Gesetz müsse sowohl kommunalen als auch privatwirtschaftlichen Unternehmen die Chance bieten, Netze rechtssicher zu übernehmen, betonte Kapferer. Aus Sicht des BDEW biete der Gesetzentwurf insgesamt gleiche Chancen für alle Bewerber – unabhängig von Unternehmensgröße und Eigentümerstruktur. Es ermögliche eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Wettbewerbs um Gas- und Stromnetze.

Einige Regelungen in dem vorliegenden Entwurf können aus BDEW-Sicht jedoch zu einer Verzögerung und Überfrachtung des

Auswahlverfahrens führen. Dies gelte insbesondere für die vorgesehene Beschwerdemöglichkeit für Bewerber, die in einem laufenden Konzessionsvergabe-Verfahren die Chancengleichheit gefährdet sehen. Daraus können sich schon während des Auswahlprozesses Gerichtsverfahren ergeben. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Auch im Hinblick auf die angestrebte künftige Vertragsbeziehung mit der Gemeinde ist ein gerichtliches Verfahren zu diesem Zeitpunkt nicht förderlich. Der BDEW empfiehlt daher, dass mögliche Beschwerden und Einwände gesammelt werden und, falls nötig, ein Gericht nur am Ende des Konzessionsvergabeverfahrens tätig werden muss. > BSZ

Das Oberlandesgericht Celle hat entschieden

Angemessene Aufklärungsfrist

Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so ist sein Angebot auszuschließen (§ 15 Abs. 2 VOB/A beziehungsweise § 15 EU Abs. 2 VOB/A). Zur Angemessenheit der Aufklärungsfrist hat der niedersächsische Vergabesenat mit Beschluss vom 14. Dezember 2015 (13 Verg 9/15) Stellung bezogen.

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

- Für die Frage der Angemessenheit der (Aufklärungs-)Frist ist auf Bedeutung und Umfang (beispielsweise Beschaffungsdauer von Nachweisen) der Aufklärung abzustellen.

- Eine Antwortfrist von weniger als einer Woche ist in der Regel unzumutbar. Dies gilt vor allem dann, wenn der Bieter erstmals geforderte Nachweise beschaffen muss. Eine Orientierung an der Sechs-Tages-Frist nach § 16a Satz 2 VOB/A beziehungsweise § 16a EU Satz 2 VOB/A ist insoweit

nicht möglich, weil der Bieter im Falle der Aufklärung – anders als bei § 16a Satz 2 VOB/A bzw. § 16a EU Satz 2 VOB/A – zum ersten Mal mit der Anforderung konfrontiert wird.

• Aus Gründen der Rechtsklarheit

setzt eine unangemessen kurze (Aufklärungs-)Frist keine angemessene Frist in Gang.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.



Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben oder lässt er die ihm gesetzte angemessene Frist unbeantwortet verstreichen, so ist sein Angebot auszuschließen. FOTO BILDERBOX

Rödl & Partner



13. Münchner Vergaberechtstag am 14. Juli 2016 in München

Der Münchner Vergaberechtstag hat sich als „der Treff“ für Beschaffer und Vergabepraktiker in Bayern etabliert. Nutzen auch Sie die Gelegenheit zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabexperten zu diskutieren.

Diese Themen erwarten Sie:

- > Aktuelle Rechtsfragen aus dem Vergaberecht
- > Zuschlag und Zuschlagskriterien – Das neue Vergaberecht und seine Anwendung
- > Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit – Anwendungsfälle und Fallstricke
- > Die neue Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) – Die wichtigsten Änderungen

Termin:

Donnerstag, 14. Juli 2016
9:15 – 16:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Maritim Hotel München
Goethestraße 7 | 80336 München

Tagungsgebühr:

180,- Euro zzgl. MwSt. Mitarbeiter der Öffentlichen Hand erhalten 50 Prozent Nachlass.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Ihre Ansprechpartnerin:

Rödl & Partner GbR
Frau Peggy Kretschmer
Äußere Sulzbacher Straße 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02
E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.de

Mediapartner:

BSZ Bayerische Staatszeitung
und Bayerischer Samstagszeitung